

ankläger in der angegebenen Frist »darüber«, sohin über die strafbare Handlung, nicht Klage geführt hat, als rechtsirrtümlich bezeichnet werden, weil Gegenstand des restringierten Klagebegehrens nicht der Nachdruck selbst, von dem der Privatankläger nach den tatsächlichen Feststellungen bereits im Monate März 1885 Kenntnis erlangt hatte, sondern die erst am 3. Juli und 6. August 1885 existent gewordenen Verkaufsakte, welche eine neue Rechtsverletzung bewirkten und daher dem Verletzten ein neues Klagerrecht einräumten, waren, von diesen aber der Privatankläger im Monate März 1885 und den hierauf folgenden sechs Wochen offenbar keine Wissenschaft haben konnte, die Strafanzeige hingegen bereits am 8. August 1885, daher innerhalb der Präklusionsfrist, überreicht wurde, und weil die Bezeichnung eines bestimmten Thäters, welche häufig ohne gerichtliche Nachforschungen nicht möglich ist, vom Gesetze, wie oben gezeigt wurde, nicht gefordert wird, sohin auch eine unrichtige oder unvollständige Bezeichnung desselben, wie vorliegend, statt Josef R. Bilimek jun., Josef R. Bilimek, dem Privatankläger das Klagerrecht nicht benehmen kann, zumal diese Strafanzeige auch das Begehren um Ausforschung der übrigen, am Delikte beteiligten Personen enthielt, der Privatankläger erst aus der unterm 10. Oktober 1885 Z. 23 068 abgeschlossenen Voruntersuchung von dem diesfälligen Verschulden des Angeklagten Kenntnis erhielt und sofort am 16. Oktober 1885, Z. 30 249 weitere Erhebungen auch gegen Josef R. Bilimek jun. beantragte.

Der Nichtigkeitsgrund der Z. 9b des § 281 der Str.-P.-D. liegt sohin vor, und deshalb war das angefochtene Urteil, in wie weit es von der Nichtigkeit berührt wird, nach § 288 Abs. 3 Str.-P.-D. als nichtig zu beheben.

Die Feststellungen des Erkenntnisgerichtes, der Angeklagte habe mit Erzeugnissen der unbefugten Nachbildung der in den im Urteile angeführten Nummern der Wochenschrift »Fliegende Blätter« enthaltenen Bilder, welche ein artistisches Eigentum der Firma »Braun & Schneider« in München sind, durch Verkauf der Druckwerke »Kalendář humoristický listů na rok 1885« und »Zábavník kalendáře humoristický listů na rok 1885« am 3. Juli und 6. August 1885, wissentlich Handel getrieben, ermöglichen dem Kassationshofe — nach Erledigung der im obigen Urteile offen gebliebenen Rechtsfragen — in der Sache selbst zu erkennen.

Zu diesen gehört vorerst die Frage über den durch abweisendes Zwischenerkenntnis erledigten, vom Verteidiger auf Grund der angeblich mangelnden Legitimation des bei der am 9. Dezember 1886 abgehaltenen Hauptverhandlung für den Privatankläger eintretenden Vertreters, Dr. Jaques, gestellten Antrag auf Freisprechung des Angeklagten nach § 46, Abs. 3 und § 259, Z. 2 Str.-P.-D.

In der Erörterung, ob die Vollmacht des Dr. Jaques der Strafanzeige de praes. 8. August 1885, Z. 23068 zugleich mit der als Beilage Es bezeichneten Substitutionsvollmacht desselben für Dr. Tragy beigelegt und mit den übrigen Beilagen, unter Aufbehaltung lediglich der Substitutionsvollmacht, zur Rückstellung an den Substitutionsbevollmächtigten Dr. Tragy gelangte, ist deshalb nicht einzugehen, weil die Bevollmächtigung, bei dem Abgange einer diesfalls maßgebenden Bestimmung der Strafprozessordnung, nicht bloß durch eine förmliche Vollmachtsurkunde, sondern auch auf andere Art ausgewiesen werden kann, vorliegend aber die zu den Akten gebrachte, dem Dr. Jaques bereits unterm 15. Juli 1885, sohin vor erstatteter Strafanzeige, erteilte Vollmacht des Julius Schneider, sowie die von ihm bei der Hauptverhandlung am 9. Dezember 1886 vorgelegten Briefe der Firma »Braun & Schneider«, ddo. München 20. September 1886 und 7. Dezember 1886 ( $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{2}$  ad No. J. 63 H. R. 30), über die erfolgte Bevollmächtigung zur Einleitung des Strafverfahrens und Vertretung der Privatanklage jeden gegründeten Zweifel ausschließen. Die ausgewiesene Bevollmächtigung des Dr. Jaques läßt auch den weiteren, durch abweisendes Zwischenerkenntnis erledigten Antrag der Verteidigung auf Vorladung von Sachverständ-

digen im Schreibfache zur Führung des Beweises, daß die in dieser Strafsache überreichten Eingaben von dem Privatankläger nicht gefertigt worden sind, als unerheblich erscheinen, die Abweisung dieser beiden Anträge erfolgte daher nicht auf die im § 281 Z. 4 Str.-P.-D. vorgesehene Weise, und deshalb besteht auch die von der Verteidigung behauptete Nichtigkeit nicht.

Die auf einem ethischen Momente beruhende Prohibitionnorm des § 25 Str.-P.-D., wenn sie auch verletzt worden sein sollte, bewirkt für den Thäter nicht Strafslosigkeit.

Zum Schutze gegen die Nachbildung eines Kunstwerkes bedarf es nur dann des im § 10 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 19. Oktober 1846 No. 992 J. G. S. vorgesehenen Vorbehaltes, wenn die Veröffentlichung des Werkes in anderer Weise als durch Vervielfältigung erfolgt, weil ein Recht, welches ausgeübt wird, nicht vorbehalten werden muß, und die gesetzliche Verpflichtung, den Vorbehalt der Vervielfältigung innerhalb von zwei Jahren in Ausführung zu bringen, bei sonstiger Unwirksamkeit des Vorbehaltes, sich nur auf jene Fälle bezieht, in welchen die Vervielfältigung nicht ohnehin bereits stattgefunden hat. Der von der Verteidigung, unter Berufung auf § 3 Absatz 3 des cit. Patentgesetzes, diesbezüglich geltend gemachte Einwand, ist deshalb nicht zutreffend, weil diese Gesetzesstelle gegenüber dem das Rechtsverhältnis bei Veröffentlichung des Kunstwerkes regelnden § 10 des cit. Patentgesetzes nur die Bestimmung trifft, daß der Autor und sein Rechtsnachfolger durch Vervielfältigung seines Werkes seines Autorrechtes nicht verlustig wird, indem jedes der vervielfältigten Exemplare dritten Personen gegenüber als Original gilt, hierdurch aber gerade in eminentester Weise die Rechte des Urhebers geschützt erscheinen.

Der vom Angeklagten behauptete, bei der Hauptverhandlung aus einer von Rechtsverständigen erhaltenen, unrichtigen Rechtsbelehrung, in der Nichtigkeitsbeschwerde dagegen aus der Unkenntnis des Reciprocitätsverhältnisses und der deutschen Gesetzgebung abgeleitete Irrtum in Thatfachen stellt sich, abgesehen davon, daß die Frage, ob unsere Gesetzgebung in einem bestimmten Falle Reciprocität anerkenne, nach inländischem Rechte zu lösen ist, nur als ein Rechtsirrtum dar, weil, wie oben gezeigt, nicht ein ausländisches Gesetz auf Grund der Reciprocität, sondern ausschließlich inländisches Recht zur Anwendung gelangt, weil der Nachdruck eine als Unrecht allgemein anerkannte Handlung ist, und der Angeklagte nach seinem Gewerbe verpflichtet war, die hierüber bestehenden Verordnungen zu kennen, und deshalb sich auf den Strafausschließungsgrund des § 2 lit. e Str.-G. (§ 233 Str.-G.) mit Grund nicht berufen kann.

Der von der Verteidigung schließlich geltend gemachte Einwand, daß das Delikt des § 467 Str.-G. nur in der Nachbildung bestehe, der Händler nur Mitschuldiger sei, die Mitschuld aber entfalle, sobald die Anklage wegen Nachbildung zurückgezogen worden ist, entbehrt gleichfalls der gesetzlichen Begründung, weil das Gesetz den wissentlichen Handel mit unbefugt nachgedruckten Erzeugnissen als eine selbständige, das Vergehen nach seinen gesetzlichen Begriffsbestimmungen begründende Handlung erklärt, hiermit aber auch die Widerlegung der aus dem Verhältnisse der Mitschuld zur That abgeleiteten, an sich unrichtigen Folgerung entfällt.

Da nun die oben angeführten Feststellungen des Erkenntnisgerichtes den objektiven und subjektiven Thatbestand des Vergehens nach § 467 Str.-G. verkörpern, und die von der Verteidigung in rechtlicher Beziehung erhobenen Einwendungen widerlegt sind, war der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Vergehens schuldig zu erkennen.

Bei Bemessung der Strafe nach § 467 Str.-G. fand der Kassationshof als erschwerend: die Größe der Auflage der nachgedruckten Erzeugnisse (5000 Stück) und die Fortsetzung der strafbaren Handlung, als mildernd den früher unbescholtenen Wandel und daß kein erheblicher Schaden entstanden ist, und hat hiernach dem Angeklagten eine Geldstrafe im Betrage von einhundert